

Geschäftsordnung des Vorstandes vom 01.05.2006

§ 1 Sitzungen

1. Vorstandssitzungen finden regelmäßig **6** mal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
2. Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

§ 2 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden aufgestellt.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis 3 Tage vor der Sitzung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
3. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 1 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“, sind vertraulich zu behandeln.

§ 4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 2. Vorsitzenden

§ 5 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

§ 6 Beratungsgegenstand

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 7 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 8 Niederschrift

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.
2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Sektionsleiter und bis zu 3 Beiräten.

Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar längere Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 9 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

- a. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;

- c. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e. Aufnahme von Vereinsmitgliedern und Verpachtung und Verwaltung der Parzellen;
- f. Erfüllung der Aufgaben im Sinne der Satzung des Vereins;
- g. Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.

Der Vorstand organisiert Arbeitseinsätze und gemeinnützige arbeiten.

Er ist verantwortlich für die Sicherheit in der Kleingartenanlage, insbesondere präventive Gefahrenbeseitigung.

Termine für das abpumpen von Fäkalien werden durch den Vorstand bestellt.

Die Vermietung der Sparteneigenen Geräte und Räumlichkeiten erfolgen über den Vorstand oder durch ihn eingesetzte Gartenfreunde.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

Reparaturen und die Organisation von Arbeitsmittel und Baumaterialien

Organisation und Leitung der Arbeitseinsätze

Dem Schriftverkehr mit Gartenfreunden und weiteren Instanzen

Hilfe bei Abschluss von Gartenversicherungen

Kontrollen laut Richtlinie für Gemeinnützigkeit

Durchführung von Sprechstunden für Mitglieder

Kontrolle Bautätigkeiten

Bestückung und Aktualisierung der Schaukästen

Protokollerstellung wird von jedem Vorstandsmitglied (im Wechsel) durchgeführt

§ 10 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der 2. Vorsitzende übernimmt bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden, dessen Aufgaben. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und bearbeitet Anträge für Bau, Wasser, Energie und Tierhaltung.

Der Schriftführer hat den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung und Organisation der Arbeitseinsätze und er ist verantwortlich für den chemischen Pflanzenschutz.

Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom 1. Vorsitzenden und vom Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen.

Die jeweiligen Sektionsleiter haben die spartenspezifischen (Fachsparten) Belange des

Vereines wahrzunehmen, wie Ordnung und Sicherheit, Fachberatung Pflanzenschutz.
Der Fachberater für Pflanzenschutz ist zusätzlich verantwortlich für die Vermietung des Vereinsheimes und technische Organisation.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

Die drei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäß.

§ 12 Aufwandsentschädigung

Der 1. Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro im Monat.

Der 2. Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro im Monat.

Der Finanzreferent in Höhe von 60,00 Euro im Monat, zuzüglich anfallender Telefonkosten für Online- Banking.

Der Schriftführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro im Monat.

Der Sektionsleiter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro im Monat.

Der Vorstand kann weitere Fachbereichsleiter finanziell entschädigen. Dies bedarf der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Fahrkosten werden mit 0,30 Euro, pro gefahrenem Kilometer, erstattet.

Bei auftretenden unzumutbaren Mehrkosten, bei der Aufgabenerfüllung, wird durch Beratung und Abstimmung im Vorstand über eine Entschädigung entschieden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Uwe' followed by a stylized, scribbled name.